

Zur Problematik ärztlicher Fehldiagnosen

Besondere Probleme treten immer wieder im Bereich der ärztlichen Diagnostik auf, weil hier ein weites Feld von gewohnheitsrechtlichem Vorgehen vorhanden ist, bestimmte Praktiken von der Lehre, der Lehranstalt und der Klinik her unterschiedlich sind und die jeweilige Entscheidungssituation des Arztes und die auf ihn einwirkenden Belastungen (Zeitdruck) wie auch ein vertretbares Risiko beachtet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist erneut der für die strafrechtliche Problematik wichtige Grundsatz hervorzuheben, daß eine Fehldiagnose bei pflichtgemäßem Verhalten des Arztes niemals strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, weil in diesen Fällen keine Verantwortungslosigkeit vorliegt, wie sie strafrechtliche Schuld erfordert. In der Rechtsprechung wurden vereinzelt solche Pflichtverletzungen festgestellt, so z. B. Verzicht auf exakte körperliche und paraklinische Untersuchungen bei sog. unklaren Bauchbefunden^{2/}, vorschnelle Diagnose bei einander widersprechenden Symptomen ohne sicheren Ausschluß akuten gefährlichen Krankheitsverlaufs oder das leichtfertige Unterlassen von notwendigen Schutzimpfungen (Tetanus, Tollwut).^{3/} Auf dem Gebiet der Diagnostik geht es aber beispielsweise auch um solche Erscheinungen, deren Pathogenese noch nicht allseitig bekannt ist und deren Krankheitsbild nicht einheitlich auftritt. Es seien hierzu nur atypische Verläufe der Appendizitis oder die Verschleierung von Krankheitssymptomen durch Medikamente genannt.

Zur Feststellung der konkreten Pflichten und ihrer schuldhaften Verletzung

Bei der Prüfung von Sorgfaltspflichtverletzungen geht es ferner um die exakte Feststellung der Pflichten, die den Verantwortungsbereich des Arztes und die Anforderungen an sein Verhalten in der konkreten Situation kennzeichnen. Da diese Anforderungen überwiegend nicht in allgemeinen Normen geregelt sind, müssen die im betreffenden Bereich gültige Organisation, Koordination und Kontrolle des Arbeitsverlaufs, die Aufgabengebiete, die eingeschliffenen Gewohnheiten, die konkrete Krankenhausordnung, die Funktionspläne und Instruktionen wie auch die anerkannten Berufsregeln geklärt werden.

Aus bisherigen Erfahrungen läßt sich sagen, daß in den meisten Fällen ein gründliches gerichtsmedizinisches Gutachten neben den anderen nicht spezifisch medizinischen Beweismitteln ausreicht, um die strafrechtliche Beurteilung einer ärztlichen Verhaltensweise zu ermöglichen, die eine schuldhafte Verletzung von Sorgfaltspflichten enthält und zu konkreten, strafrechtlich rele-

^{1/2/} Vgl. OG, Urteil vom 7. Mal 1970 - 5 Ust 21/70 - (a. a. O.).

^{3/} Vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 5. Januar 1972 - I Pr - 15 - 5/71 - (a. a. O.).

ERWIN MÖRTL, Richter am Obersten Gericht

Gerichtsmedizinische Begutachtung bei Straftaten gegen Gesundheit und Leben

Die gerichtliche Medizin ist für die Behandlung von Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit von großer Bedeutung. Sie schafft in einer Vielzahl von Fällen erst die Voraussetzungen für eine richtige Aufklärung und Beurteilung derartiger Straftaten.

Die Gerichte sind bei Verfahren wegen Straftaten gegen Leben und Gesundheit verpflichtet, auf der Grundlage der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung festzustellen, worin die Ursachen von Todesfällen und Verletzungen bestehen, wie die Verletzungen im einzelnen zu bestimmen sind, wie sie herbeigeführt wurden usw.

vanten Folgen führte. Es ist der Vorzug der Gerichtsmedizin, daß sie nicht nur über Erkenntnisse vieler medizinischer Bereiche verfügt, sondern auch umfangreiche Erfahrungen aus der Gerichtspraxis und im Hinblick auf die juristische Problematik aufzuweisen hat. Eine andere Frage ist, daß auch dieser Erkenntnisreichtum kollektiver Natur ist; nicht jeder gerichtsmedizinische Sachverständige versteht es bereits ausreichend, davon Gebrauch zu machen.

Für die Gerichtspraxis ist es vom Standpunkt der Gründlichkeit wie der Zweckmäßigkeit gleichermaßen wichtig, daß die Erkenntnisse der Gerichtsmedizin maximal genutzt werden. Die Arbeit mit gerichtsmedizinischen Gutachten ist für die Gerichte in aller Regel ein rationelles Verfahren, weil aufwendige Zusatzuntersuchungen, klinische Gutachten usw. nicht benötigt werden. Die Betonung dieser Seite schließt aber auch den Gedanken ein, daß bei der Bestimmung des weiten Aufgabebereichs der Gerichtsmedizin der fortschreitenden wissenschaftlichen Arbeitsteilung, der interdisziplinären Zusammenarbeit und der immer stärkeren Herausbildung spezieller medizinischer Gebiete und Einrichtungen Rechnung zu tragen ist.

Wir halten es für möglich, in den Fällen, in denen zur abschließenden gutachterlichen Äußerung klinische und andere Spezialkenntnisse nötig sind (z. B. aus den Gebieten der Chirurgie, Anästhesie, Gynäkologie), auf umfangreiche Zusatzgutachten zu verzichten, wenn der Gerichtsmediziner den betreffenden Kliniker oder Spezialisten konsultiert oder in anderer Form in die Begutachtung einbezieht. In diesem Zusammenhang ist auch der Gesichtspunkt nicht unerheblich, daß damit manchem Zweifel an der Sachkunde des gerichtsmedizinischen Gutachters und der ausreichenden klinischen Erfahrung des Sachverständigen in der richtigen Weise begegnet werden kann. Das setzt jedoch voraus, daß der Gerichtsmediziner das Spezialproblem erkennt und die eigene Sachkunde real einschätzt.

In den wenigen Fällen jedoch, in denen komplizierte oder neuartige Probleme bei der Feststellung und Beurteilung von Pflichtverletzungen im medizinischen Bereich auftreten (z. B. Anwendung neuer Heilmethoden, komplizierte Diagnosen, Abgrenzung der Pflichten bei kollektivem Handeln), wird außer dem gerichtsmedizinischen Gutachten zu den konkreten Todes- oder Verletzungsursachen ein spezielles klinisches Gutachten zur Pflichtenproblematik erforderlich sein.

Abschließend soll der wiederholt vom Obersten Gericht geäußerte Standpunkt bekräftigt werden, daß all diese Fragen zur ärztlichen Sorgfaltspflicht nicht deshalb zu stellen und zu beantworten sind, weil eine Vielzahl von Verfahren dazu zwingt, sondern weil die Gerichte im Einzelfall richtig vorgehen, medizinische Erkenntnisse folgerichtig und zweckmäßig nutzen und vor allem einen Beitrag zur Prophylaxe leisten müssen.

Sie haben also Beweistatsachen zu fixieren, die in ihrer Objektivität und Zuverlässigkeit die Realität, das Tatverhalten und seine Auswirkungen, richtig widerspiegeln.

Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) sind die Grundsätze der beweisführenden Tätigkeit des Gerichts (Wissenschaftlichkeit, Unvoreingenommenheit und Gesetzmäßigkeit der Beweisführung und Unmittelbarkeit